

b) Verordnung über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum vom 24. Februar 1882 (RGBl. von 1882).

§ 15

Inkrafttreten

(1) Bis zur Veröffentlichung der neuen „Technischen Grundsätze“ zur Arbeitsschutzbestimmung 850 gelten unter sinngemäßer Anwendung die bisherigen technischen Grundsätze der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten (Ministerialblatt des Ministeriums für Handel und Gewerbe von 1930 S. 321).

(2) Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Anlage

zu § 10 vorstehender Arbeitsschutzbestimmung 850

Gebührenordnung für Genehmigungen und Prüfungen von Anlagen und Einrichtungen für brennbare Flüssigkeiten

Auf Grund des § 10 der Arbeitsschutzbestimmung 850 — Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten — werden für die Genehmigungen und Prüfungen von Anlagen und Einrichtungen für brennbare Flüssigkeiten nachstehende Gebühren erhoben.

A. Gebühren für Genehmigungen:

1. Erteilung zur Lagergenehmigung

bis 10 m ³	25,— DM
über 10 m ³ bis 50 m ³	40,— „
über 50 m ³ bis 100 m ³	60,— „
über 100 m ³	80,— „
2. Erteilung von Ausnahmen
 - a) nach § 13 Abs. 1 der ASB 850 .. 25,— DM
 - b) nach § 13 Abs. 2 der ASB 850 .. 100,— „
3. Erteilung von Anerkennungen.
 - a) für einen Einzelfall und Einzelheiten
 25,— DM | - b) grundsätzlicher Art und für Bauarten
 100,— „ |

B. Gebühren für Prüfungen:

I. Wasserdruckprüfungen, Abnahmen und wiederkehrende Untersuchungen

a) Eingebettete Tanks

Für die Wasserdruckprüfung, Abnahmeprüfung und wiederkehrende Untersuchung wird eine Gebühr erhoben von je

22,— DM für Behälter bis 10 m ³ ,	
30,— „ „ „ über 10 m ³ .	

Ein Tank, der durch eingesetzte oder eingeschweißte Zwischenwände unterteilt ist, gilt nur als ein Behälter, vorausgesetzt, daß die Prüfung gleichzeitig erfolgt.

b) Nicht eingebettete Tanks

Für die Abnahmeprüfung oder eine wiederkehrende Untersuchung wird für jede zusammenhängende Prüfung einer aus mehreren Behältern bestehenden Anlage eine Gebühr erhoben, die bei einem Gesamtvolumen

bis 500 m ³	25,— DM
über 500 m ³ „ 1 000 m ³	40,— „
„ 1 000 m ³ „ 3 000 m ³	60,— „
„ 3 000 m ³ „ 5 000 m ³	75,— „
„ 5 000 m ³ „ 10 000 m ³	125,— „
„ 10 000 m ³	180,— „

beträgt.

c) Tankwagen

Für die Abnahmeprüfung und eine wiederkehrende Untersuchung von Tankwagen sind die gleichen Gebühren wie unter Buchst. a zu entrichten.

II. Elektrische Einrichtungen, Blitzschutzanlagen und Erdung

Die Gebühren richten sich für elektrische Einrichtungen nach Anlage 1 der Arbeitsschutzbestimmung 900 und für Blitzschutzanlagen mit Erdung nach Anlage 1 der Arbeitsschutzbestimmung 955.

III. Vergebliche Prüfungen

Kann ohne Verschulden des Sachverständigen gemäß § 11 der Arbeitsschutzbestimmung 850 eine Prüfung zur festgesetzten Zeit nicht stattfinden oder eine begonnene Prüfung nicht zu Ende geführt werden, so ist der Sachverständige oder dessen Arbeitsschutzinspektion berechtigt, die Gebühren trotzdem in voller Höhe zu berechnen.

C. Allgemeines:

Die Gebührenrechnung hat die zuständige Arbeitsschutzinspektion auszustellen. Die Rechnungsbeträge sind auf das von der Arbeitsschutzinspektion angegebene Konto einzuzahlen.

Die Gebühren für die Prüfungen wie unter B dieser Gebührenordnung werden unbeschadet dessen erhoben, ob die Anlage sich am oder außerhalb des Dienstortes des Sachverständigen gemäß § 11 der Arbeitsschutzbestimmung 850 befindet oder ob eine oder mehrere Anlagen des gleichen Antragstellers an einem Tag geprüft werden können.

Die Bestimmungen über die Ausstellung der Gebührenrechnung und die Einzahlung der Rechnungsbeträge gelten, nicht für die Tätigkeit der Sachverständigen solcher Betriebe und Institutionen, denen durch Anerkennung des Ministeriums für Arbeit Eigenüberwachung zugestanden ist (wie z. B. der Deutschen Reichsbahn).